Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes





Bürger- und Ordnungsamt Abteilung 4 Postfach 11 10 61 64225 Darmstadt

Der Magistrat

Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes ist der zuständigen Behörde <u>spätestens</u> <u>vier Wochen vor Beginn</u> des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen.

1. Angaben zum Antragsteller/Verein/Gesellschaft Juristische Person/Verein Name, Vorname (Ansprechpartner vor Ort) Ladungsfähige Anschrift: Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Ansprechpartner vor Ort: Mobiltelefon Telefon Fax E-Mail 2. Ort und Zeitraum Anschrift und genaue Ortsbezeichnung der Ausübung des vorübergehenden Gaststättenbetriebes: Straße, Hausnummer PLZ, Ort Zeitraum: Datum Uhrzeit Anlass 3. Speisen und Getränke 4. Besucher alkoholische Getränke voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl: _____ alkoholfreie Getränke Speisen 5. Weiteres Aufstellung Zelt/Bühne, ____ m² Mitglied im Ort, Datum